

Vorlage-Nr.: **1590-2013/DaDi**
 Aktenzeichen: 430-002

Fachbereich: VI/3 - Sozialamt
 Beteiligungen: *EB - Erste Kreisbeigeordnete*
L/2 - Finanz- und Rechnungswesen
VI - HA Familie, Soziales

Produkt: **1.05.01.03 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Analoge Anwendung der "Rahmenvereinbarung Integrationsplatz - Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder" für ein- und zweijährige Kinder mit Behinderung**

Beschlussvorschlag:

Der analogen Anwendung der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz - Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ ab 01.08.2013 wird auch zur Förderung von Kindern mit Behinderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zugestimmt.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan des Jahres 2012/2013 auf dem Produkt 1.05.01.03 und dem Sachkonto 7230000 haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Begründung:

Für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr besteht nach der bis 31.07.2013 gültigen Fassung des Sozialgesetzbuches Achstes Buch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfe) ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.

Nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) tritt der individuelle Rechtsanspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe (Hilfe in besonderen Lebenslagen) für Kinder mit Behinderung hinzu, der die zusätzlichen besonderen Bedürfnisse aus der Behinderung des Kindes heraus abdeckt. Dieser behinderungsbedingte Mehraufwand zur Umsetzung einer Integrationsmaßnahme umfasst vor allem heilpädagogische Maßnahmen der Eingliederungshilfe, die als Voraussetzung für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder erforderlich werden (z. B. zusätzliches Fachpersonal).

In Hessen wurden die Fördervoraussetzungen hierfür in der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ geregelt und aufgeführt. Dieser im Jahr 1999 geschlossene Rahmenvertrag setzt den Anspruch eines Kindes mit Behinderung auf einen Kindergartenplatz um und definiert die Anspruchsvoraussetzungen zur finanziellen Förderung eines Integrationsplatzes weitergehend.

Werden die in der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ benannten Fördervoraussetzungen erfüllt, zahlt das Sozialamt dem Leistungserbringer einen finanziellen Zuschuss zu den erforderlichen zusätzlichen Hilfen aus. Die Höhe der Maßnahmepauschale richtet sich nach der jeweils aktuellen Vorgabe der Vertragsparteien.

Eine Förderung im Sinne einer heilpädagogischen Maßnahme nach den Bestimmungen der §§ 55 Abs. 1 und 2 Nr. 2 sowie § 56 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und damit die Finanzierung einer Maßnahmepauschale zur Durchführung einer Integrationsmaßnahme in einer Tagesstätte für Kinder für ein noch nicht dreijähriges Kind konnte vor dem 01.08.2013 nur außerhalb der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ auf der Grundlage des SGB XII und nur im Ausnahmefall als Einzelfallregelung erfolgen.

Anträge für noch nicht dreijährige Kinder, für welche die Fachabteilung eine entsprechende Förderung in einer Tageseinrichtung für absolut notwendig hielt, wurden seither als Einzelfälle dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach der ab 01.08.2013 maßgeblichen Neufassung des § 24 SGB VIII hat nunmehr jedes Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ab 01.08.2013 ist aufgrund des nunmehr bestehenden Rechtsanspruches auch für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr grundsätzlich der notwendige behinderungsbedingte Mehrbedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der Kindertagesstätte im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53, 54 SGB XII als heilpädagogische Maßnahme zu finanzieren.

Die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ wird derzeit auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände auch unter dem Aspekt, den Personenkreis auf Kinder ab dem vollendetem ersten Lebensjahr auszudehnen, überarbeitet.

Der Vertragsabschluss wird für Herbst 2013 erwartet.

Ab 01.08.2013 bis zum Inkrafttreten der derzeit in Verhandlungen befindlichen Vereinbarung ist eine analoge Anwendung des im Jahre 1999 geschlossenen Rahmenvertrages sinnvoll, um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten.

